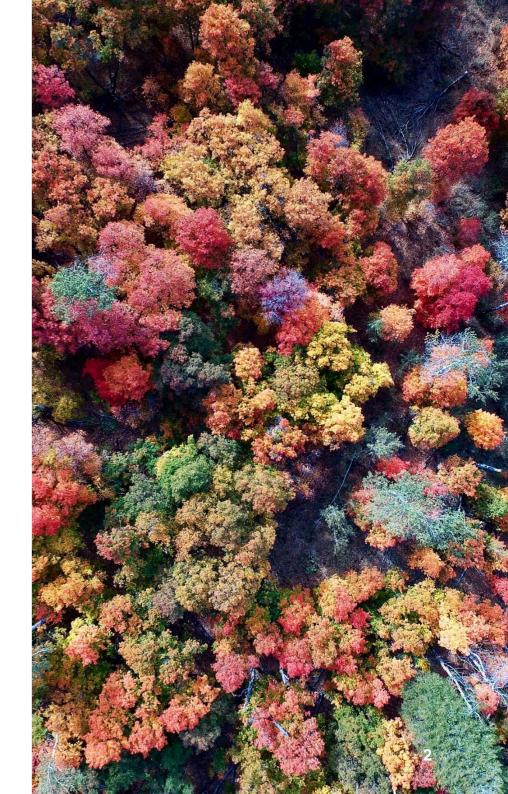


Überblick

1	Einführung zur (Rück-)Versicherbarkeit	3
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Besondere Aspekte in den Sparten	7



1 > Einführung zur (Rück-)Versicherbarkeit

Versicherbarkeit von Pandemie-Risiken in der Sachversicherung

- Naturgefahren-Report 2020 des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV):
 - "Pandemien haben das Potenzial, größere Weltregionen oder gar die ganze Welt zu treffen. Naturkatastrophen treten eher kleinräumiger auf. (...) Naturkatastrophen haben physische, sichtbare Auswirkungen. Sie zerstören Gebäude, Infrastruktur, Landschaften. Corona ist ein unsichtbarer Gegner. Die Auswirkungen einer Pandemie sind komplexer und nicht unmittelbar absehbar, insbesondere wenn es sich um ein neuartiges Virus handelt. Die Gesellschaft ist als Ganzes betroffen, etwa durch Einschränkungen des öffentlichen Lebens. Die Folgen sind im Gegensatz zu denen des Sturms oder des Hochwassers kaum abschätzbar."
- ▶ The Geneva Association in 2020: "An Investigation into the Insurability of Pandemic Risk":
 - "(...) pandemic BI risk associated with nationwide government-mandated lockdowns is uninsurable for the private P&C insurance industry. It violates all essential criteria of insurability, first and foremost the criterion of manageable correlation and loss magnitude. The latter exceeds the risk-taking capacity of global BI insurers by a factor of more than 100. The amount of capital needed to offer meaningful and secure insurance coverage would be prohibitively high given the endemic lack of historical data (...), thwarting the ability of insurers to model the frequency and severity of losses and calculate premiums. Therefore, pandemic risks should be excluded from commercial P&C insurance policies."

1 > Einführung zur (Rück-)Versicherbarkeit

Versicherbarkeit von Pandemie-Risiken in Leben und PKV

▶ The Geneva Association in 2020: "An Investigation into the Insurability of Pandemic Risk":

"In contrast, life- and health-related pandemic risks are generally non-systemic in nature and covered by most mortality- and morbidity based policies, at affordable prices and with wide availability. Life and health insurers are able to model pandemic risk and price it accordingly. Even though existing protection gaps may have been exacerbated by the pandemic, they seem to be addressable based on the risk appetite, capacity and expertise of the private sector. With COVID-19, life and health insurers underwent their pandemic baptism of fire. Having said this, future pandemics could turn out to be more aggressive and lethal than COVID-19."

- ► EIOPA Thesenpapier ("Issues paper on shared resilience solutions for pandemics") vom 27. Juli 2020:
 - > private Versicherungswirtschaft alleine kann die Kosten von Pandemien nicht schultern
 - öffentlicher sowie privater Sektor sollen gemeinsam Konzepte zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegen die Folgen von Pandemien entwickeln
 - Schlüsselelemente = eine angemessene Risikobewertung, Risikoprävention und Anpassungsmaßnahmen, angemessenes Produktdesign sowie der Risikotransfer

2 > Rechtliche Grundlagen

Geschäftsorganisation von VU nach EU-Recht

- ➤ Solvency II Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der (Rück-)Versicherungstätigkeit ("SII") vom 25. September 2009:
 - risiko- und wertorientierte Ausrichtung der gesamten Unternehmenssteuerung
 - Stärkung qualitativer Kontrollinstrumente
- Ziel: Effektives System der Geschäftsführung und des Risikomanagements (wg. Finanzkrise 2008)
- ► Umsetzung in deutsches Recht im VAG und Konkretisierung durch BaFin-Rundschreiben 2/2017 ("MaGo")
- § 23 VAG legt als zentrale Bestimmung die allgemeinen Grundsätze der Geschäftsorganisation von VU fest (vgl. Artikel 41 SII)
 - wirksame und ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeit des VU angemessen ist
 - Produktfreigabeverfahren für Versicherungsprodukte: Festlegung des Zielmarkts und Bewertung aller einschlägigen Risiken für den bestimmten Zielmarkt

2 > Rechtliche Grundlagen

Risikomanagement und versicherungsmathematische Funktion

- §§ 26, 27 VAG und Punkt 10 MaGo:
 - Risikomanagement erfordert die Erfassung sämtlicher Risiken, u.a. der operationellen Risiken, zu denen insbesondere die Zeichnung von Risiken gehört
 - unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) umfasst insbesondere die Beurteilung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen, der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen und der Risikotragfähigkeit
- ▶ § 31 VAG und Punkt 9.3 MaGo: Versicherungsmathematische Funktion
 - unabhängig vom verantwortlichen Aktuar
 - koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen
 - gewährleistet die Methodenwahl und bewertet die Datenqualität
 - § 79 Abs. 2 VAG (Daten nicht von angemessener Qualität): Schätzwerte nach am besten geeigneten Näherungswerten
 - Stellungnahme zur Zeichnungspolitik (homogene Risikogruppen) und zur Rückversicherung

3 > Besondere Aspekte in den Sparten

Sachversicherung (Betriebsunterbrechung, Betriebsschließung, Veranstaltungsausfall)

- ▶ § 101 VAG: Nichtlebensversicherungstechnisches Risikomodul (Anlage 3): Berechnung der Kapitalanforderungen unter Berücksichtigung des
 - > Prämienrisikos und des Reserverisikos, insbes. **Schwankungen** bei Häufigkeit und Schadenhöhe
 - Nichtlebenskatastrophenrisikos, d.h. Eintritt extremer oder außergewöhnlicher Ereignisse
- Betriebsunterbrechung als Annex zum Sachschaden versicherbar
- ▶ Betriebsschließung möglicherweise für intrinsische Infektionen im Betrieb weiterhin versicherbar
- Veranstaltungsausfall versicherbar für Pandemie?
- Rückversicherungsschutz:
 - Proportional: als Quote oder Summenexzedent mit klar definierten Ausschlüssen rückversicherbar
 - Nicht-proportional:
 - CatXL und XL nur bei klar definiertem <u>Ereignis</u> und ggfs. Ausschlüssen
 - > Stop Loss nur mit klar definierten Ausschlüssen

3 > Besondere Aspekte in den Sparten

Lebensversicherung (LV)

- § 102 VAG: Lebensversicherungstechnisches Risikomodul (Anlage 3): Berechnung der Kapitalanforderungen unter Berücksichtigung des
 - > Sterblichkeitsrisikos und aber auch des Langlebigleitsrisikos
 - Invaliditäts- und Morbiditätsriskos
 - Lebensversicherungsverwaltungskosten- und des Stornorisikos
 - Rechtsänderungsrisikos
 - Lebensversicherungskatastrophenrisikos
- ▶ § 138 Abs. 1 VAG: Prämienkalkulation mit dem Ziel, allen Verpflichtungen nachkommen zu können und entsprechend ausreichende Deckungsrückstellungen zu bilden
- ▶ §§ 141, 142: Mitwirkung von Aktuar und Treuhänder (Zustimmung iSd § 157 VAG)
- Fazit: Pandemierisiko grundsätzlich in der LV versicherbar

3 > Besondere Aspekte in den Sparten

Private substitutive Krankenversicherung (PKV)

- § 103 VAG: Krankenversicherungstechnisches Risikomodul umfasst Veränderungen des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten durch
 - Veränderung der Kosten
 - > Schwankungen in Eintrittshäufigkeit und Regulierungsdauer
 - Krankenkatastrophenrisiko, insbes. größere Epidemien (!)
- ▶ § 146 Abs. 1 Nr. 1 VAG iVm § 10 Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV), § 203 Abs. 1 S. 1 VAG: Risikogerechtigkeit bei der Prämienkalkulation, d.h. grds. freie Wahl der Differenzierungskriterien bei Risikorelevanz z.B. Differenzierung nach Gesundheitsverhalten / Impfstatus bei Neuverträgen möglich
- ▶ Altverträge: Gesundheitsverhalten nach Vertragsschluss unbeachtlich (Ausn. § 201 VVG vorsätzliche Herbeiführung der Krankheit/des Unfalls), aber Prämienanpassung nach § 203 Abs. 2 VVG (nicht nur vorübergehende Veränderung der Prämienkalkulationsbasis, d.h. auf Basis von belegten statistischen Daten)
- ▶ große Herausforderung: Datenschutzrecht nach DSGVO/BDSG bestimmt grds. Verbot der Verarbeitung von Gesundheitsdaten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO), außer sie ist erforderlich (Art. 9 Abs. 2 lit. h, Art. 6 Abs. 1 DSGVO)

Ihre Ansprechpartnerin



Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn Fachanwältin für Versicherungsrecht

Partner +49 211 8387106 g.kammerer-galahn@taylorwessing.com

Gunbritt Kammerer-Galahn leitet die Praxisgruppe Insurance Deutschland und koordiniert die internationale Industry Group Financial Institutions & Insurance bei Taylor Wessing. Seit über 20 Jahren begleitet sie (Rück-) Versicherungsunternehmen bei komplexen internationalen Transaktionen und Vertragsgestaltungen, bei der rechtlichen Ausgestaltung von Vertriebsstrukturen und in Regulierungsfragen. Sie weist besondere Expertise in den Sparten Rückversicherung, D&O-Versicherung, Cyber Insurance und Restschuldversicherung auf und vertritt Versicherer und Rückversicherer in komplexen (Groß-)Schadenfällen, insbesondere Schiedsverfahren. Mit ihrer langjährigen Erfahrung betreut sie Konzerne bei der Transformation zu digitalen und nachhaltigen Playern.

Gunbritt Kammerer-Galahn absolvierte ihre rechtswissenschaftliche Ausbildung an den Universitäten zu Köln und Genf (CH). Im Jahr 1995 promovierte sie bei Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Klaus Stern zur Rolle der Deutschen Bundesbank im Rahmen der europäischen Währungsintegration. Von 1997 bis 2001 war sie als Syndikusanwältin der damaligen Ruhrgas AG (heute EON SE) im Bereich Vertragsrecht und Schiedsverfahren (DIS, ICC) tätig. Anschließend arbeitete sie bis 2008 als M&A-Anwältin der internationalen Sozietät Linklaters LLP in Köln und in Düsseldorf. Seit Oktober 2008 ist sie Partnerin bei Taylor Wessing.

Gunbritt Kammerer-Galahn ist seit 2005 Fachanwältin für Versicherungsrecht. Neben Veröffentlichungen in Fachzeitschriften schreibt sie als Mit-Kommentatorin in dem von Looschelders/Pohlmann herausgegebenen VVG-Kommentar und dem von Böttcher/Habighorst herausgegeben UmwG-Kommentar. Aktuell arbeitet sie mit an dem geplanten C.H. Beck-Kommentar zur Cyberversicherung sowie an der Neuauflage des C.H. Beck-Mandatshandbuchs Due Diligence.

Sie spricht neben ihrer deutschen Muttersprache auch Englisch und Französisch.

